



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für regionale Entwicklung*

---

**2010/0004(COD)**

21.4.2010

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007-2010)  
(KOM(2010)0012 – C7-0024/2010 – 2010/0004(COD))

Ausschuss für regionale Entwicklung

Berichterstatter: Seán Kelly

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Rechtsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Rechtsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Rechtsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	7



# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007-2010)

(KOM(2010)0012 – C7-0024/2010 – 2010/0004(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0012),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3, Artikel 175 und Artikel 352 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0024/2010),
  - In Kenntnis der begründeten Stellungnahmen, die dem Präsidenten von den nationalen Parlamenten übermittelt wurden und in denen es darum geht, ob der Entwurf eines Rechtsakts mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0000/2010),
1. legt in erster Lesung den folgenden Standpunkt fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(17) Mit seinem Urteil vom 3. September

(17) Mit seinem Urteil vom 3. September

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>2</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

2009 in der Rechtssache C-166/07 (*Europäisches Parlament gegen Rat und Kommission*) erklärte der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Verordnung (EG) Nr. 1968/2006 für nichtig, da sich diese ausschließlich auf Artikel 308 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft stützte; der Gerichtshof entschied, dass als geeignete Rechtsgrundlage sowohl Artikel 159 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als auch Artikel 308 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft heranzuziehen gewesen wären. Der Gerichtshof befand jedoch weiter, dass die Wirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1968/2006 aufrechterhalten werden, bis binnen angemessener Frist eine neue, auf eine geeignete Rechtsgrundlage gestützte Verordnung in Kraft tritt, und dass die Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1968/2006 die gemäß dieser Verordnung erfolgten Zahlungen oder eingegangenen Verpflichtungen nicht berührt –

2009 in der Rechtssache C-166/07 (*Europäisches Parlament gegen Rat und Kommission*) erklärte der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Verordnung (EG) Nr. 1968/2006 für nichtig, da sich diese ausschließlich auf Artikel 308 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft stützte; der Gerichtshof entschied, dass als geeignete Rechtsgrundlage sowohl Artikel 159 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als auch Artikel 308 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft heranzuziehen gewesen wären. Der Gerichtshof befand jedoch weiter, dass die Wirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1968/2006 aufrechterhalten werden, bis binnen angemessener Frist eine neue, auf eine geeignete Rechtsgrundlage gestützte Verordnung in Kraft tritt, und dass die Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1968/2006 die gemäß dieser Verordnung erfolgten Zahlungen oder eingegangenen Verpflichtungen nicht berührt. ***In diesem Zusammenhang ist es aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, die rückwirkende Anwendung von Artikel 6 der neuen Verordnung aufrechtzuerhalten, da er sich auf den gesamten Programmplanungszeitraum 2007 - 2010 bezieht*** –

Or. en

#### *Begründung*

*In dem eingefügten Text spiegelt sich die bereits vom Rat eingenommene Position wieder. Dadurch soll der Erlass der Verordnung ohne ungebührliche Verzögerung vonstatten gehen.*

## BEGRÜNDUNG

### Kontext

Das Europäische Parlament wird mit dem vorliegenden Vorschlag im Anschluss an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 3. September 2009 in der Rechtssache C-166/07 (Europäisches Parlament gegen Rat und Kommission)<sup>1</sup> befasst.

Der Gerichtshof erklärte die Verordnung (EG) Nr. 1968/2006 im Anschluss an eine vom Juristischen Dienst des Europäischen Parlaments vorgebrachte Rechtssache für nichtig. Es wurde jedoch erlaubt, dass ihre Wirkungen aufrechterhalten bleiben, bis ein neuer Vorschlag für eine Verordnung des Rates und des Europäischen Parlaments unter Verwendung der neuen Rechtsgrundlage erlassen worden ist.

Das Europäische Parlament vertrat die Auffassung, dass die Verordnung gemäß Artikel 159 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nun Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) hätte erlassen werden müssen und erhob eine Nichtigkeitsklage beim Gerichtshof. Der Gerichtshof entschied, dass sowohl Artikel 159 Absatz 3 als auch Artikel 308 als Rechtsgrundlage heranzuziehen sind und forderte die Gemeinschaftsorgane auf, eine neue Verordnung zu erlassen, die sich auf eine doppelte Rechtsgrundlage stützt.

Die Europäische Gemeinschaft leistet seit 1989, d.h. drei Jahre nach seiner Einrichtung durch ein Abkommen zwischen den Regierungen des Vereinigten Königreichs und Irlands, Finanzbeiträge zum Internationalen Fonds für Irland (IFI). Im laufenden Programmplanungszeitraum (2006-2010) beläuft sich die Unterstützung der EU auf ungefähr 57 % der jährlichen Beiträge, wodurch die Union zum größten Geldgeber des Fonds wird. Ziel des Fonds ist es, einen Beitrag zur Durchführung von Artikel 10 Buchstabe a des anglo-irischen Abkommens vom 15. November 1985 zu leisten. In diesem Artikel heißt es: „*Die beiden Regierungen arbeiten zusammen, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung jener Gebiete in beiden Teilen Irlands zu fördern, die am schwersten unter den Folgen der Instabilität der letzten Jahre gelitten haben; sie prüfen die Möglichkeit, internationale Unterstützung für diese Arbeiten zu erlangen.*“

Zwei Ziele bestimmen die Tätigkeit des IFI: die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts sowie die Unterstützung von Kontakten, des Dialogs und der Versöhnung zwischen Nationalisten und Unionisten in ganz Irland.

Als ein Instrument zur Verwirklichung des Ziels von Frieden und Versöhnung an der Basis durch die Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ergänzt der IFI die Maßnahmen im Rahmen der EU-Programme für Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands („PEACE-I“ 1995-1999, „PEACE-II“ 2000-2006 und „PEACE-III“ 2007-2013).

---

<sup>1</sup> ABl. C 256/2 vom 24.10.2009.

Der Verwaltungsrat des Fonds wird gemeinsam von der Regierung des Vereinigten Königreichs und von der Regierung Irlands benannt und besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, die Ausrichtung und Funktionsweise des IFI kontrollieren. Der Verwaltungsrat wird vom Beratenden Ausschuss unterstützt, der sich aus von den beiden Regierungen ernannten Beamten zusammensetzt. Der Fonds wird von einem Sekretariat unter der Leitung von zwei Generaldirektoren gemeinsam verwaltet die ihr Büro in Belfast bzw. in Dublin haben. Gegebenenfalls sind Regierungsabteilungen und öffentliche Organe als Verwaltungsagenturen für den Fonds (Norden und Süden) tätig. Im Verwaltungsrat sind die Konfessionsgemeinschaften beider Teile Irlands vertreten; seine Sitzungen finden im Durchschnitt viermal im Jahr statt. Die Kommission hat neben anderen Geberländern (Vereinigte Staaten, Kanada, Neuseeland und Australien) im Verwaltungsrat Beobachterstatus und ist in allen Sitzungen des Verwaltungsrats vertreten. Derzeit werden die Tätigkeiten des IFI im Rahmen von verschiedenen Programmen und Projekten durchgeführt, die sich unter drei Rubriken zusammenfassen lassen: Erneuerung benachteiligter Gebiete, Aufbau von Kapazitäten in den Gemeinden und wirtschaftliche Entwicklung. Der IFI konzentriert sich heute verstärkt auf Projekte, bei denen der Mensch im Mittelpunkt steht (etwa 30 % seiner Mittel), wie beispielsweise Interventionen im Bildungsbereich.

In dem Bewusstsein, dass die internationale Förderung nicht auf Dauer in der bisherigen Höhe aufrechterhalten werden kann, fand 2005 eine Überprüfung des Fonds statt. Die Strukturen und Prioritäten des Fonds wurden unter die Lupe genommen, um seine Aufgaben angesichts der veränderten Lage neu zu definieren. Das Ergebnis dieser Überprüfung war die Annahme eines strategischen Rahmens mit dem Titel „Sharing this Space“ („den Raum teilen“), mit dem der Fonds 2010 auslaufen wird. Damit wurde eine letzte Tätigkeitsphase des Fonds (2006-2010) eingeleitet. Zu den Zielsetzungen des IFI in den letzten fünf Jahren seiner Tätigkeit gehören folgende Vorhaben:

- Entwurf und Verwirklichung der Vision einer gemeinsamen Zukunft für Nordirland und beide Teile der Insel;
- Förderung der Verständigung zwischen den verschiedenen Konfessionsgemeinschaften in Irland;
- Erleichterung der gegenseitigen Integration der Konfessionsgemeinschaften;
- Begründung von Allianzen mit anderen Agenturen, Sicherstellung der langfristigen Tätigkeit der IFI über das Jahr 2010 hinaus sowie Austausch von Erfahrungen mit Friedensinitiativen in anderen Regionen.

Die vom IFI geförderten Programme werden sich zukünftig um vier Themen gruppieren: Schaffung von Grundlagen, Brückenschlag, Integration der Konfessionsgemeinschaften und Vermächtnis für die Zukunft.

### **Der Vorschlag der Kommission**

Das Vorschlagspaket, das zur Annahme vorgelegt wird, umfasst Folgendes:

- einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2007-2010),

Die Kommission stellt in ihrem Vorschlag fest, dass sich der Fonds in dieser Endphase auf die Bereiche konzentrieren soll, in denen besonders großer Handlungsbedarf besteht, und dafür sorgen soll, dass seine Arbeit langfristig eine nachhaltige Wirkung hat. Die Kommission schlägt vor, dass die EU für weitere vier Jahre einen Beitrag zum IFI in Höhe von jährlich 15 Mio. EUR leistet. Der IFI hat jedoch bis 2013 Zeit, diese Mittel zu verwenden, und es gibt vorbehaltlich der Strategie für die Beendigung der Tätigkeit Spielraum für eine künftige Wiederverwendung ungenutzter Mittel.

## **Bewertung des IFI**

Es hat erhebliche Fortschritte bei der Schaffung von Frieden zwischen beiden Konfessionsgemeinschaften in Nordirland und in den Grenzregionen zwischen der Republik Irland und Nordirland gegeben. Der Berichterstatter hebt insbesondere die Rolle des Sports bei der Förderung der konfessionsübergreifenden Aussöhnung hervor. Nachstehend verdeutlichen dies einige Beispiele:

*Football4Peace* - Dieses vom Verwaltungsrat des IFI im Juni 2008 gebilligte Dreijahres-Projekt ist eine gemeinsame Aktion von Inishowen Rural Development Ltd., IFA (Nordirland) und FAI (Republik Irland), die sich an junge Leute richtet und den Fußball als Mittel zur Förderung guter gemeinschaftlicher Beziehungen durch grenzübergreifende und konfessionsübergreifende Partnerschaften nutzt. Der IFI stellt finanzielle Unterstützung in Höhe von 527 954 Euro zur Verfügung, dazu kommen noch Sachleistungen von FAI, IFA, Inishowen School Boys League und Limavady Council/ Limavady Utd.

*Optimierung des „Community Space - Crossing Borders“-Projekts* - im Juni 2008 erteilte der Verwaltungsrat dem „Rural Development Council (NI)“, dem mit der Durchführung des Projektes betrauten Gremium, die Genehmigung, mit 50 Gruppen der Konfessionsgemeinschaften (38 aus Nordirland und 12 aus den südlichen Grenzbezirken) ein Jahr lang zu arbeiten, um die gemeinschaftlichen Beziehungen zu verbessern und den Ausbau und die verstärkte Nutzung vorhandener Gemeindegäle durch eine Verstärkung der Kapazität und des Vertrauens der Gruppen zu ermöglichen. Gruppen, die diese Phase erfolgreich abschließen, können danach einen Antrag in Höhe von höchstens £ 50 000 stellen, um die Ausstattung des von ihnen genutzten Saals zu verbessern und ihn dadurch attraktiver für potentielle Nutzer zu machen.

Im Rahmen der Bemühungen um Mitarbeiter für dieses Programm fanden unter anderem Treffen mit der Organisation GAA (Gaelic Athletic Association) statt, und der Michael Davitt's GAA Club in Swatragh in der Grafschaft Derry gehört ebenfalls zu den teilnehmenden Gruppen.

*„Community relations through Sport“* - Dieses von Donegal Sports Partnership umgesetzte Zweijahresprojekt, für das die finanzielle Unterstützung in Höhe von 152 000 EUR im November 2009 genehmigt wurde, und das den Sport als Instrument zur Förderung von Frieden und Aussöhnung nutzen soll, wurde vor kurzem eingeleitet. Es wird in den Grenzgemeinden von Donegal, West Tyrone und Derry unter Beteiligung von 150 jungen Leuten im Alter von 14 bis 18 Jahren ungeachtet der Religionszugehörigkeit durchgeführt. Dazu wird auch eine Unterstützung von nationalen Leitungsorganen von Sportorganisationen, wie GAA, FAI, IRFU, Cricket Ireland, Athletics, Badminton Ireland und Cycling Ireland

gehören. Parallel dazu werden Workshops im Bereich der gemeinschaftlichen Beziehungen und kulturellen Vielfalt stattfinden, die es jungen Leuten ermöglichen werden, mehr über ihre eigene Kultur, ihren Glauben und ihre Traditionen zu erfahren und Stereotypen infrage zu stellen, um Unterschiede anzuerkennen und sich mit ihnen zu befassen.

## **Fazit**

Der Berichterstatter möchte den ausgezeichneten Beitrag des Internationalen Fonds für Irland zur Unterstützung des Friedensprozesses an der Basis hervorheben, der kürzlich durch die Übertragung von Befugnissen in Polizei- und Justizangelegenheiten an die Versammlung von Nordirland untermauert wurde.

Der IFI hat eine Schlüsselrolle bei der konfessionsübergreifenden Aussöhnung gespielt und da der derzeitige Programmplanungszeitraum zu Ende geht, sollte gebührend anerkannt werden, welchen maßgeblichen Beitrag die EU in diesem Bereich geleistet hat.

Der Berichterstatter fordert die Regierung Irlands und die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, in Erwägung zu ziehen, die Laufzeit des Internationalen Fonds für Irland zu verlängern. Es bleibt immer noch viel zu tun, um die Ziele des Brückenschlags und der Integration von Konfessionsgemeinschaften, insbesondere durch das Medium Sport, zu verwirklichen.

In diesem Zusammenhang fordert der Berichterstatter beide Regierungen im Rahmen des Europäischen Rates auf, eine Erklärung darüber abzugeben, wie sie sich die Entwicklung der Finanzierungsmaßnahmen in diesem Bereich im Verlaufe des nächsten Finanzierungszeitraums der EU vorstellen.

Der Berichterstatter fordert außerdem, dass die gesamte irische Insel bei allen künftigen Projekten berücksichtigt wird. Ein Brückenschlag sollte nicht nur zwischen den Konfessionsgemeinschaften in Nordirland, sondern auch zwischen Nordirland und allen Gebieten der Republik Irland stattfinden.

Schließlich fordert der Berichterstatter, dass dieser Vorschlag eine rasche Behandlung im Parlament erfährt, sodass nach der Nichtigkeitserklärung der ursprünglichen Verordnung durch den Europäischen Gerichtshof keine Rechtsunsicherheit bleibt.